

20.10.2020

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 1 Satz 2 und § 29 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende

Allgemeinverfügung

I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind alle Schüler*innen, die in Mannheim wohnen und in der Zeit vom 04.10.2020 bis zum 15.10.2020 die nachfolgend genannten Schulen und die jeweils aufgeführten Klassen / Kurse / Jahrgangsstufen besucht haben:

- | | |
|---|--|
| 1. Alfred-Delp-Schule | 2d |
| 2. Astrid-Lindgren-Grundschule | 3a + 3b |
| 3. Bernd-Blindow-Schule | 9-20B |
| 4. Eberhard-Gothein Schule | 2ZF3 |
| 5. Eberhard-Gothein Schule | 1MF3 |
| 6. Eberhard-Gothein Schule | 1BM2 |
| 7. Fröbel-Seminar | BFQEE - Teilnehmende 12.+13.10 |
| 8. Helene-Lange-Schule | 12F |
| 9. Helene-Lange-Schule | 13E |
| 10. IGMH | 6c |
| 11. Johanna-Geissmar-Gymnasium | Klasse 5.1 + 5.2 (Hausaufgabenbetr.) +
Klasse 5.4 (gemeinsamer Ethikunterricht) |
| 12. Kerschensteiner Gemeinschaftsschule | 9c |
| 13. Liselotten-Gymnasium | 5c |
| 14. Ludwig-Frank-Gymnasium | 5f |
| 15. Ludwig-Frank-Gymnasium | 7c (Französisch) |
| 16. Ludwig-Frank-Gymnasium | 7b |
| 17. Ludwig-Frank-Gymnasium | 9b |

Seite 1/5

18. Marie-Curie-Schule	(alle Lateinschüler + betroffene Französischgruppe) 10a + 10b (gemeinsamer Französischunterricht)
19. Max-Hachenburg-Schule	74
20. Max-Hachenburg-Schule	65
21. Max-Hachenburg-Schule	62
22. Waldschule	Klassenstufe 8

II. Anordnungen

(1) Gegenüber den in Ziffer I. genannten Personen wird häusliche Quarantäne wie nachfolgend angeordnet:

1. Klasse 2d	der Alfred-Delp-Schule	bis zum 28.10.2020, 24:00 Uhr
2. Klasse 3a+3b	der Astrid-Lindgren-Grundschule	bis zum 29.10.2020, 24:00 Uhr
3. Klasse 9+20B	der Bernd-Blindow-Schule	bis zum 26.10.2020, 24:00 Uhr
4. Klasse 2ZF3	der Eberhard-Gothein-Schule	bis zum 22.10.2020, 24:00 Uhr
5. Klasse 1MF3	der Eberhard-Gothein-Schule	bis zum 22.10.2020, 24:00 Uhr
6. Klasse 1BM2	der Eberhard-Gothein-Schule	bis zum 26.10.2020, 24:00 Uhr
7. Klasse BFQEE	des Fröbel-Seminars	bis zum 27.10.2020, 24:00 Uhr
Teilnehmende 12.+13.10.		
8. Klasse 12F	der Helene-Lange-Schule	bis zum 23.10.2020, 24:00 Uhr
9. Klasse 13E	der Helene-Lange-Schule	bis zum 29.10.2020, 24:00 Uhr
10. Klasse 6c	der IGMH	bis zum 23.10.2020, 24:00 Uhr
11. Klasse 5.1+5.2+5.4	des Johanna-Geissmar-Gymnasiums	bis zum 23.10.2020, 24:00 Uhr
12. Klasse 9c	der Kerschensteiner Schule	bis zum 28.10.2020, 24:00 Uhr
13. Klasse 5c	des Liselotten-Gymnasiums	bis zum 29.10.2020, 24:00 Uhr
14. Klasse 5f	des Ludwig-Frank-Gymnasiums	bis zum 23.10.2020, 24:00 Uhr
15. Klasse 7c (franz.)	des Ludwig-Frank-Gymnasiums	bis zum 22.10.2020, 24:00 Uhr
16. Klasse 7b	des Ludwig-Frank-Gymnasiums	bis zum 22.10.2020, 24:00 Uhr
17. Klasse 9b	des Ludwig-Frank-Gymnasiums	bis zum 27.10.2020, 24:00 Uhr
alle Lateinschüler*innen und betroffene Französischgruppe		
18. Klasse 10a+10b	der Marie-Curie-Schule	bis zum 28.10.2020, 24:00 Uhr
gemeinsamer Französischunterricht		
19. Klasse 74	der Max-Hachenburg-Schule	bis zum 28.10.2020, 24:00 Uhr
20. Klasse 65	der Max-Hachenburg-Schule	bis zum 26.10.2020, 24:00 Uhr
21. Klasse 28	der Max-Hachenburg-Schule	bis zum 23.10.2020, 24:00 Uhr
22. Klassestufe 8	der Waldschule	bis zum 23.10.2020, 24:00 Uhr

Die Personen dürfen in dem Zeitraum der häuslichen Quarantäne ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Ausnahme hiervon ist der notfallmäßige Transport in ein Krankenhaus.

Die Personen dürfen in dem Zeitraum der häuslichen Quarantäne keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Ausgenommen hiervon sind Besuche von Ärzten oder sonstigem medizinischen Personal in ausreichender Schutzausrüstung im Notfall oder für nicht aufschiebbare medizinische Maßnahmen. Sonstige Ausnahmen von diesem Besuchsverbot sind mit dem Gesundheitsamt vorher abzusprechen.

- (2) Für die Zeit der Quarantäne unterliegen die unter I. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt der Stadt Mannheim.
- Das bedeutet, dass die Personen, sofern es das Gesundheitsamt als erforderlich ansieht, Untersuchungen zu dulden haben
 - Anordnungen des Gesundheitsamtes haben die Personen Folge zu leisten.
- (3) Bis zum Ende der Quarantäne müssen die unter I. genannten Personen:
- Ein Tagebuch bezüglich Symptomen, Körpertemperatur (Messungen zweimal täglich), allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage soweit möglich).
- (4) Zudem müssen die unter I. genannten Personen folgende Hygieneregeln beachten:
- Kontakt nur zu den Haushaltsangehörigen, die sie zur Unterstützung benötigen.
 - Bei Kontakt sollten die Personen und ihre Haushaltsangehörigen mind. 1–2 m Abstand halten und jeweils Mund-Nasen-Schutz tragen.
 - Alle anderen Personen sollten sich – soweit möglich – nicht im gleichen Raum aufhalten wie die betroffenen Personen oder an einem anderen Ort untergebracht sein.
 - Persönlicher Kontakt zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts muss unterbleiben, sofern er nicht zwingend nötig ist. Bei unvermeidbaren Kontakten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
 - Es sollte für ein regelmäßiges Lüften aller Räume gesorgt werden.
 - Küche, Flur, Bad und weitere Gemeinschaftsräume sollten nicht häufiger als unbedingt nötig genutzt werden.
 - Mahlzeiten sollten von den betroffenen Personen und ihren Haushaltsangehörigen möglichst zeitlich und räumlich getrennt voneinander eingenommen werden.
 - Die allgemeinen Hygienehinweise sind zu beachten.
- (5) Sollten die betroffenen Personen ärztliche Hilfe benötigen, sollte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person informiert werden, dass ein Ansteckungsverdacht für SARS-CoV-2 vorliegt. Diese Verfügung kann vorgezeigt werden.
- (6) Sofern während der Quarantäne akute Symptome, insbesondere Husten, Fieber, Halsschmerzen, Schnupfen oder Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn auftreten, muss sofort das Gesundheitsamt informiert werden und ein weiterer Nasen-Rachen-Abstrich zur Untersuchung auf SARS-CoV-2 hat zu erfolgen. Die Quarantäne verlängert sich in diesem Fall

mindestens bis zum Vorliegen eines negativen Abstrichergebnisses. Im Falle eines positiven Abstrichergebnisses verlängert sich die Quarantäne bis zur Aufhebung durch die Ortspolizeibehörde bzw. durch das Gesundheitsamt.

Hinweis: Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt Mannheim soll folgende Telefonnummer genutzt werden: 0621-293-2212.

- III. Die Anordnungen nach Ziffer II. sind nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim, einzulegen.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Ein Verstoß gegen einen bzw. mehrere der mit dieser Verfügung festgelegten Punkte kann nach § 73 Ia Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mannheim, den 20.10.2020

Dr. Peter Kurz